



Hausordnung und allgemeine Hinweise

der Berufsschule

für die Standorte
Kelheim und Mainburg

Berufsschule Kelheim

Schützenstr. 30
93309 Kelheim
Tel.: 09441 2976-0
Fax: 09441 2976-58
E-Mail: sekretariat@bsz-kelheim.de

Berufsschule Mainburg (Außenstelle)

Ebrantshauser Str. 2
84048 Mainburg
Tel.: 08751 8662-0
Fax: 08751 8662-42
E-Mail: info-mainburg@bsz-kelheim.de

Herzlich willkommen!

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir begrüßen Sie im Namen des gesamten Kollegiums sehr herzlich an unserer Berufsschule und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren schulischen und beruflichen Zielen.

Die Schulleitung



Hubert Ramesberger, OStD
Schulleiter



Yvonne Ruschinsky, StDin
Ständige Stellvertreterin



Anton Kolbinger, StD
Weiterer Ständiger Stellvertreter

Die Sekretariate

Kelheim	Mainburg
Marianne Erl Elisabeth Hübner Stefanie Hübner Anna Sauer Manuela Schlögl Carolin Süßbauer Diana Streit	Gabriele Christl

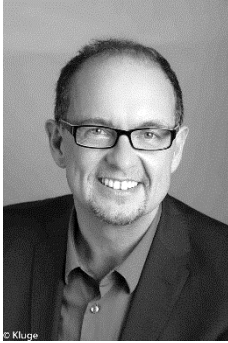
Öffnungszeiten

Kelheim	Mainburg
Montag – Donnerstag 07:00 – 11:30 Uhr 12:00 – 16:00 Uhr Freitag 07:00 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:00 – 11:00 Uhr

Das Beratungsteam – Wir sind für euch da!

Bei Fragen und Problemen stehen euch mehrere Ansprechpartner zur Verfügung.
Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Die aktuellen Sprechzeiten und weitere Informationen können auf der Homepage des Beruflichen Schulzentrums abgerufen werden.



Beratungslehrer

Georg Kluge

Tel.: 09441 2976-82

Raum 1.08

© Kluge

g.kluge@bsz-kelheim.de



Schulpsychologin

Kathrin Bach

Tel.: 09441 2976-83

Raum 3.05

k.bach@bsz-kelheim.de



Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Andreas Schlamminger

Tel.: 09441 2976-84

Raum 3.06

a.schlamminger@bsz-kelheim.de



Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Patrik Stemmer

Tel.: 09441 2976-84

Raum 3.06

p.stemmer@bsz-kelheim.de



Sozialpädagogische Beratung

Sabine Boderö

Tel.: 09441 2976-38

Raum 2.47

s.boderö@bsz-kelheim.de

Bei Fragen...

- zur Schullaufbahn
- zur beruflichen Orientierung
- zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- zu Verhaltensproblemen
- zu schulischen Krisensituationen
- zu persönlichen Problemen
- zu Konzentrationsproblemen
- zu Mobbing
- zu Prüfungsangst
- zu Lese-Rechtschreibstörung
- u.v.m.

Die Schülermitverantwortung (SMV)

„Schule gestalten – Schule verändern“

Durch die SMV haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Schule. Sie können Anregungen und Verbesserungen erarbeiten und erreichen. Die SMV-Arbeit sollte dabei ihrem Anspruch als Interessensvertretung gerecht werden und daher die aktive Mitarbeit aller Schülerinnen und Schüler fördern.

Um die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu vertreten, hat die SMV umfangreiche Rechte:

- Sie muss über alle Angelegenheiten der Schule, die die Schülerinnen und Schüler betreffen, informiert werden.
- Sie darf Wünsche und Anregungen, aber auch Beschwerden, an die Schulleitung oder an die Lehrkräfte herantragen.
- Sie darf Hilfe für Schülerinnen und Schüler in Konfliktfällen leisten bzw. Hilfe vermitteln.
- Sie darf an der Haus- und Schulordnung mitarbeiten.
- Sie darf bei der Organisation von schulischen Veranstaltungen mitwirken.

Zur Unterstützung der Arbeit der SMV stehen dieser zwei Verbindungslehrer zur Seite, die von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt werden. Diese Lehrkräfte des Vertrauens beraten die SMV und fungieren als Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülervertretern.

Die Einrichtungen der Schülervertretung bestehen aus den Klassensprechern und ihren Stellvertretern, den Klassensprecherversammlungen und den Tagessprechern bzw. Schülersprechern. Die Klassensprecher und ihre Vertreter der einzelnen Tage bilden jeweils eine Klassensprecherversammlung. Diese wählen die Verbindungslehrer und drei Tagessprecher (= Tagessprecherausschuss). Die Tagessprecherausschüsse wählen den Schülervertreter und seinen Stellvertreter in den Berufsschulbeirat.

Eine Schule lebt mit ihrer Schülerschaft! Mach mit in der SMV!



1 Hausordnung

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu verwirklichen, sind Regeln notwendig. Darüber hinaus erfordert sinnvolles Zusammenarbeiten, dass sich jeder verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, tolerant und hilfsbereit verhält.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass wir uns gegenseitig grüßen und unsere Gäste freundlich willkommen heißen!

1.1 Allgemeine Ordnung

- Der **Schulweg** ist so rechtzeitig anzutreten, dass auch bei schlechter Witterung die Schule ausreichend pünktlich erreicht werden kann. Für den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn steht in Kelheim die Aula und die Mensa zur Verfügung, in Mainburg können sich die Schülerinnen und Schüler im Schulhof und in der Pausenhalle aufhalten.
- Am Vorhof des Haupteingangs gilt aus Sicherheitsgründen für alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Angehörige ein striktes Zufahrts- und Halteverbot.
- **Speisen und Getränke** sind in der Mensa erhältlich. Den Schülerinnen und Schülern ist es gestattet, während ihren unterrichtsfreien Zeiten Speisen und Getränke einzukaufen. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden. Der Genuss und das Mitführen alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- Rauchen ist auf dem Schulgelände nur im Innenhof geduldet, das Rauchen sowie das Mitführen von **Cannabis** ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos **verboten**.
- Das Mitführen von **alkoholischen Getränken und E-Zigaretten** ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos **verboten**.
- **Nutzungsverbot digitaler Medien** (Art. 56 BayEUG Abs. 5):
Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und anderen digitalen Speichermedien ist den Schülerinnen und Schülern im Unterricht nicht gestattet. Sie haben grundsätzlich ausgeschaltet zu sein. Bei Prüfungen zählt allein schon die Bereitstellung eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons als Unterschleif! Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Die Schule kann bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern entscheiden, die digitalen Medien nur an die Erziehungsberechtigten zurückzugeben.
- **Gegenstände und Geräte**, die den geordneten Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beeinträchtigen, dürfen nicht benutzt, gefährliche Gegenstände in keinem Fall in die Schule mitgebracht werden.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihr/sein **Eigentum** (Geld, Wertgegenstände, Kleidung etc.) selbst verantwortlich. Es besteht weder Versicherungsschutz, noch haftet die Schule bei Verlust. Gleichwohl müssen Diebstähle sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet werden, um unverzüglich die Polizei einschalten zu können.
- Die **Möbel und Einrichtungen** der Klassenzimmer, der Werkstätten und der Räume für den praktischen Unterricht und der Gemeinschaftsräume sowie die lernmittelfreien Bücher sind Gemeinschaftseigentum und pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Wer mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt oder anderweitige Schäden verursacht, ist zum Schadenersatz gegenüber dem Landkreis Kelheim verpflichtet.

- Schulleitung, Lehrkräfte und Hausmeister sind für die **Ordnung und Sicherheit** im Schulhaus und auf dem Schulgelände verantwortlich. Ihren Anweisungen ist deshalb in jedem Fall Folge zu leisten. Sicherheitsmängel sind umgehend im Sekretariat zu melden.
- Die Grundsätze des Umweltschutzes (z.B. Mülltrennung) gelten auch im Schulbereich. Müllvermeidung und Mülltrennung ist daher für alle verpflichtend.
- Bei **Feueralarm** (anhaltender Heulton) ist das Schulgebäude schnellstens und geordnet unter Aufsicht der jeweils unterrichtenden Lehrkraft auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind durch die **gesetzliche Unfallversicherung** in der Schule und auf dem Schulweg versichert. Unfälle, auch kleinste Verletzungen, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen, sind sofort der zuständigen Lehrkraft und dem Sekretariat zu melden. Insbesondere in der Fachpraxis ist jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet, bei jeglicher Verletzung die Lehrkraft zu verständigen, damit entsprechende Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können und der Eintrag ins Verbandsbuch erfolgt. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt „Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen.pdf“ auf unserer Homepage (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare)
- Bei **ansteckenden Erkrankungen** informieren Sie sich bitte rechtzeitig durch das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz (Merkblatt).pdf“ auf unserer Homepage (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare).
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss sich **vor** der Benutzung der EDV-Anlagen über die Nutzungsregeln informieren. Dazu kann auf der Homepage das Merkblatt „Nutzungsordnung EDV (Schüler).pdf“ eingesehen werden (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare).
- Schülerinnen und Schüler, die **ehrenamtlich tätig** sind und diesen Einsatz als Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt haben möchten, können sich das dafür vorgesehene Formblatt „ehrenamtlicher Tätigkeit – Antragsformular.pdf“ von der Homepage herunterladen (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare) und selbständig ausfüllen.

1.2 Unterrichts- und Pausenordnung

Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf einen störungsfreien Unterricht. Das Klassenzimmer darf nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.

- Die regelmäßigen **Unterrichtszeiten** sind
... in Kelheim von 7:50 – 15:35 Uhr ... in Mainburg von 8:10 – 16:25 Uhr
- Die **Pausenzeiten** sind
- ... in Kelheim von 10:05 – 10:20 Uhr, 12:35 – 13:20 Uhr
- ... in Mainburg von 09:40 – 09:55 Uhr, 12:10 – 13:10 Uhr, 14:40 – 14:55 Uhr
- In den Praxis- und Übungsräumen ist grundsätzlich **Arbeitskleidung** zu tragen. Besonders zu beachten sind die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.
- In den Pausen und Freistunden stehen den Schülerinnen und Schüler in Kelheim die Aula, die Mensa und der Innenhof zur Verfügung. In Mainburg begeben sie sich in die Pausenhalle oder in den Pausenhof.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur in der Mittagspause und während der Freistunden das **Schulgelände** verlassen; in den kurzen Pausen ist dies nicht gestattet.

- Bei **Unterrichtsschluss** sind die Klassenzimmer von den Schülerinnen und Schülern aufzuräumen, die Fenster zu schließen, alle elektrischen Geräte abzuschalten und die Tafeln zu wischen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Unrat auf dem Boden ist aufzusammeln und in die Abfalleimer (Mülltrennung!) zu geben.

1.3 Parkplatzordnung

Der Schülerparkplatz ist in Kelheim oberhalb und unterhalb (inklusive Abstellplatz für Zweiräder) des Schulzentrums, in Mainburg südlich der Berufsschule. Es besteht kein Parkplatzanspruch. Der Abstellplatz für Zweiräder ist in Mainburg nördlich der Schule. Auf gekennzeichneten Parkplätzen für Lehrkräfte gilt absolutes Parkverbot für Schülerinnen und Schüler. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Parkverbot auf dem Schulgelände ausgesprochen werden!

- Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Wegen der erheblichen Unfallgefahr darf nur im **Schritttempo** gefahren werden.
- Alle Fahrzeuge sind diebstahlsicher **abzusperren**; es besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
- Beim Parken ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Andere Fahrzeuge und angrenzende **Anlieger** dürfen nicht behindert werden, zudem sind Ein- und Ausfahrten unbedingt freizuhalten.
- **Striktes Parkverbot** besteht im Bereich der Parkplatzeinfahrten, in der zweiten Reihe, in den Feuerwehrezufahrten und auf allen Grünflächen. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.
- In Kelheim sind für Fahrzeuge, die von Fahrgemeinschaften benutzt werden, gesondert gekennzeichnete Parkplätze ausgewiesen. Diese dürfen nur belegt werden, wenn ein entsprechender Ausweis vom Sekretariat für das Fahrzeug ausgestellt wurde.

2 Schulordnung

Grundlagen der nachfolgenden Bestimmungen sind das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) und die Berufsschulordnung (BSO).

2.1 Schulbesuch

- **Berufsschulpflicht** (BayEUG Art. 39):
Sie besteht für alle Schülerinnen und Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung stehen oder die ihre zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, auch wenn sie in keinem Ausbildungsverhältnis stehen. Die Berufsschulpflicht endet entweder mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung, mit dem Ablauf des 12. Schuljahres oder zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Ausnahmen für die Berufsschulpflicht gelten für Berufsschulberechtigte (Umschulung, Zweitausbildung, Hochschulzugangsberechtigung).

- **Befreiung** von der Berufsschulpflicht (BayEUG Art. 39 Abs. 3):
Schülerinnen und Schüler, die ein Berufsvorbereitungsjahr, ein Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer Berufsfachschule oder einen einjährigen berufsvorbereitenden Vollzeitlehrgang mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuch der Berufsschule befreit. Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn nach elfjährigem Schulbesuch ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder ein Vollzeitlehrgang zur Vorbereitung auf eine staatlich geregelte schulische Abschlussprüfung besucht wird.
- **Rechte der Schülerinnen und Schüler** (BayEUG Art. 56 Abs. 2 u. 3):
Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an der Gestaltung des Schulbetriebes und Unterrichts zu beteiligen und sich bei Beschwerden an Lehrkräfte, Verbindungslehrer, Schulforum bzw. Berufsschulbeirat und die Schulleitung zu wenden.
- **Pflichten der Schülerinnen und Schüler** (BayEUG Art. 56 Abs. 4):
Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht gründlich vorzubereiten, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, mitzuarbeiten und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte. Änderungen der Personalien wie Wohnungs-, Betriebswechsel, u. ä. müssen unverzüglich der zuständigen Klassenleitung und im Sekretariat gemeldet werden.
- **Pflichten der Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber:**
Erziehungsberechtigte und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Arbeitgeber haben die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der Schultag gilt grundsätzlich als Arbeitstag.

2.2 Religions- und Ethikunterricht

Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Schülerinnen und Schüler Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis der Schülerin bzw. des Schülers erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Der Antrag muss über die Schulleitung an das bischöfliche Ordinariat gerichtet werden.

- **Abmeldung vom Religionsunterricht** (BaySchO § 27 Abs. 3):
Für die Abmeldung vom Religionsunterricht liegt ein Formblatt im Sekretariat bereit. Sie gilt jeweils nur für das laufende Schuljahr.
- **Ethikunterricht** (BayEUG Art. 47):
Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet. Dies sind alle Schülerinnen und Schüler, die keinem Glauben angehören, alle, für deren Glauben kein Religionsunterricht angeboten wird, und alle, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

2.3 Befreiung von einzelnen Fächern

Berufsschülerinnen und Berufsschüler werden grundsätzlich nicht von einzelnen Fächern befreit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. So kann z. B. vorübergehend oder auf Dauer vom Sportunterricht befreit werden, sofern ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird.

2.4 Schulversäumnisse

➤ Entschuldigungen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule und der Ausbildungsbetrieb unverzüglich (bis 7:45 Uhr) unter Angabe des Grundes per Telefon, Fax oder E-Mail zu verständigen. Der versäumte Unterrichtsstoff ist von der Schülerin bzw. dem Schüler eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

Eine schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift ist innerhalb **von zwei Schultagen, spätestens jedoch nach 14 Kalendertagen** nachzureichen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern unterschreiben zusätzlich die Erziehungsberechtigten. Zur schriftlichen Entschuldigung wird eine Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs angefordert. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die aufgrund einer Online-Diagnose ausgestellt wird, wird seitens der Schule nicht akzeptiert. Beim Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel muss umgehend der Ausbildungsbetrieb aufgesucht werden.

➤ Beurlaubung vom Unterricht

In dringenden Ausnahmefällen (amtliche Vorladungen, Beerdigungen, u. ä.) können Schülerinnen und Schüler zeitlich begrenzt beurlaubt werden.

Laut BSO §11 werden Schülerinnen und Schüler bei gesetzlich geregelten Anlässen und zu Bildungsmaßnahmen (z. B. Abschlussprüfungen, überbetriebliche Maßnahmen) beurlaubt. Unterrichtsbeurlaubung wird grundsätzlich **nicht** gewährt für Arzt- und Zahnarztbesuche (ausgenommen bei akuten Schmerzen), Fahrstunden, dringende Arbeiten im Betrieb und Erholungsurlaub. Letzterer ist grundsätzlich in den Schulferien einzubringen. Die Betriebe werden über die Beurlaubung verständigt.

➤ Ausfallender Unterricht

Berufsschülerinnen und Berufsschüler sind grundsätzlich verpflichtet, jeden ausfallenden Unterricht ihrem Ausbildungsbetrieb mitzuteilen.

2.5 Leistungsnachweise

Die Schulaufgabentermine werden frühzeitig – spätestens eine Woche vorher – bekannt gegeben; Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt.

Falls laut §12 BSO eine Schülerin oder ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen praktischen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so ist i. d. R. der nächste von ihm besuchte Schultag der Nachtermin. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert sie oder er eine Leistung, wird die Note 6 erteilt. War eine Schülerin oder ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben.

Das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons bei Prüfungen gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (Unterschleif).

Alle Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft unverzüglich bewertet und baldmöglichst an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben.

2.6 Ordnungsmaßnahmen

- Jegliche Arten von **illegalen Drogen** sind strengstens verboten. Wer solche nimmt oder weiterverbreitet, wird mit polizeilichen Maßnahmen belangt.
 - Schülerinnen und Schüler, die durch Gewalt, Benehmen oder das Tragen von provozierender Kleidung oder verbotenen Abzeichen den Schulfrieden stören, werden von der Schule verwiesen und angezeigt. Wir alle wollen keine Gewalt; wir tragen und verwenden auch keine Symbole und/oder Kleidungsmarken, die eine extremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende und diskriminierende Gesinnung signalisieren. Wir treten nicht so auf, dass der Eindruck einer solchen Gesinnung entstehen kann.
 - Alkoholisierte Schülerinnen und Schüler werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt.
 - Eine **Aufnahme** (z.B. Video-Mitschnitte) des Online-Unterrichts (z.B. bei Microsoft Teams) ist ebenso wenig gestattet wie eine akustische und/oder visuelle Aufnahme des Präsenzunterrichts.
 - **Schuldhafte Versäumnisse** werden nach BayEUG Art. 119 mit einer Geldbuße geahndet. Der versäumte Unterricht ist nachzuholen.
 - Andere Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler können laut BayEUG Art. 86 geahndet werden mit
 - a) einem Verweis
 - b) einem verschärften Verweis
 - c) einer Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung
 - d) dem Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit
 - e) der Entlassung von der Schule durch den Disziplinarausschuss bei Schülerinnen und Schülern, die berufsschulberechtigt sind oder nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen
- Eine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.
- Ordnungsmaßnahmen werden sowohl den betroffenen Schülerinnen und Schüler, den Erziehungsberechtigten als auch dem Ausbildungsbetrieb schriftlich mitgeteilt.

2.7 Schulabschlüsse

Die Berufsschule vermittelt den Berufsschulabschluss und – falls noch nicht vorhanden – den erfolgreichen Mittelschulabschluss.

Schülerinnen und Schülern, die eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule erzielen und mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweisen, wird in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung der mittlere Schulabschluss verliehen.

3 Checkliste für Schülerinnen und Schüler für den Distanzunterricht

3.1 Vor dem Unterricht

✓ Technische Ausstattung prüfen

- Ist mein Laptop/PC/Tablet aufgeladen oder am Strom angeschlossen?
- Funktioniert meine Internetverbindung?
- Sind Kamera, Mikrofon und Lautsprecher einsatzbereit?

✓ Zugangsdaten bereithalten

- Habe ich die Zugangsdaten zu den genutzten Plattformen (siehe Tabelle)?
- Kenne ich die Schul-Website oder den Notfallkontakt bei technischen Problemen?

✓ Arbeitsplatz einrichten

- Ist mein Arbeitsplatz ruhig, aufgeräumt und gut beleuchtet?
- Habe ich alle benötigten Materialien (Schulbücher, Notizheft, Stifte etc.) griffbereit?

✓ Stundenplan checken

- Welche Fächer habe ich heute?
- Gibt es Aufgaben, die ich vorher erledigen muss?

3.2 Während des Unterrichts

✓ Pünktlich im Online-Unterricht erscheinen

- Habe ich mich rechtzeitig eingeloggt?
- Ist mein Mikrofon stummgeschaltet, wenn ich nicht spreche?
- Ist meine Kamera aktiviert (BayEUG Art 56)?

✓ Aktiv teilnehmen

- Höre ich aufmerksam zu und mache mir Notizen?
- Melde ich mich, wenn ich Fragen habe?
- Halte ich mich an die Online-Regeln der Schule?

✓ Aufgaben bearbeiten

- Habe ich verstanden, was ich nach dem Unterricht tun muss?
- Gibt es Fristen für Abgaben oder Tests?

3.3 Nach dem Unterricht

✓ Hausaufgaben und Aufgaben erledigen

- Habe ich alle gestellten Aufgaben notiert?
- Plane ich genügend Zeit für die Bearbeitung ein?

✓ Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern

- Weiß ich, wo ich Fragen stellen kann (E-Mail, Chat, Forum)?
- Tausche ich mich mit Mitschülern aus, falls Unklarheiten bestehen?

✓ Pausen und Bewegung nicht vergessen

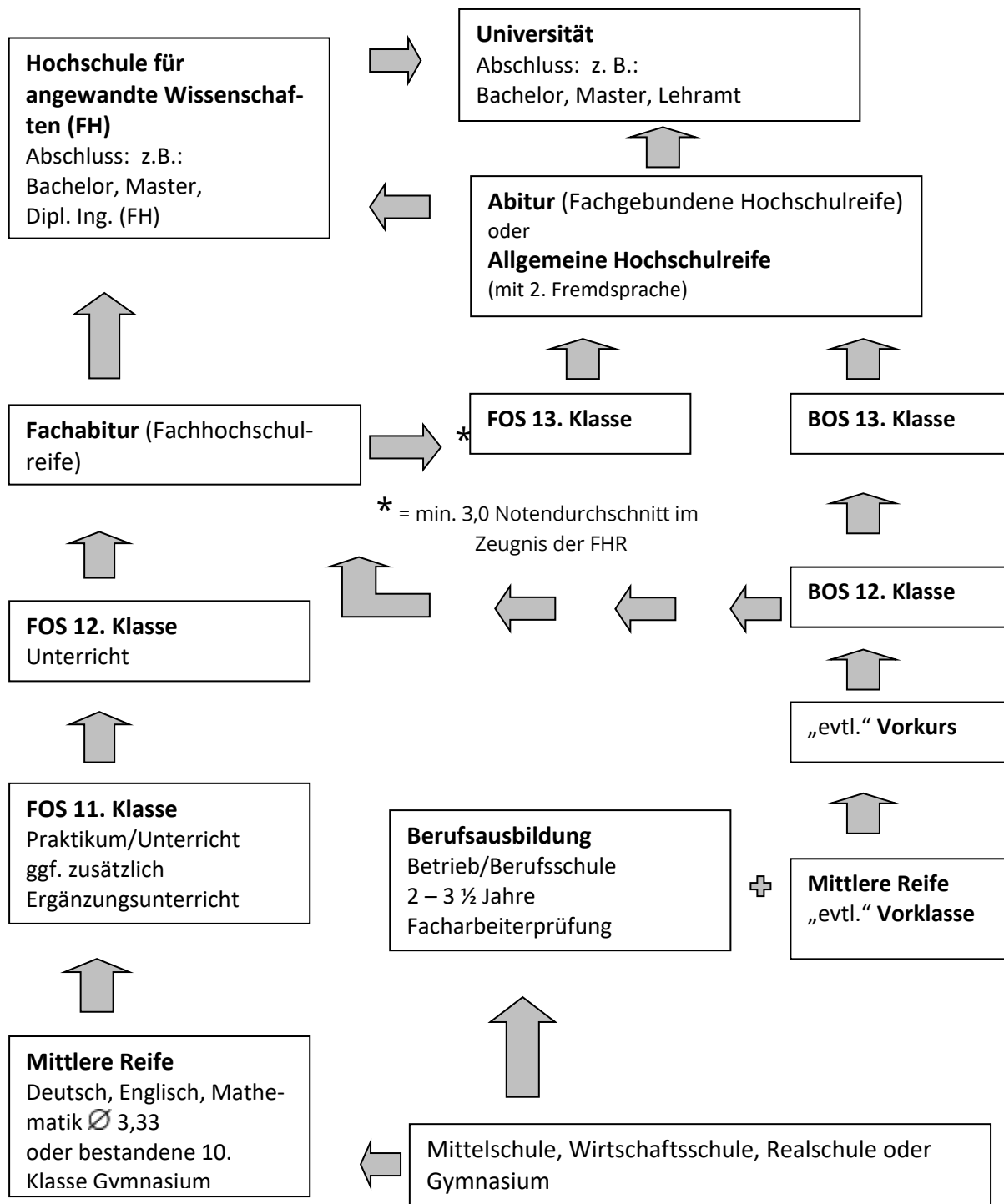
- Mache ich zwischen den Sitzungen eine kurze Pause?
- Bewege ich mich ausreichend, um konzentriert zu bleiben?

✓ Tag reflektieren & vorbereiten

- Habe ich alles erledigt, was heute nötig war?
- Was steht morgen an?

Plattform	Link	Mein Passwort
BayernCloud Schule „ByCS“	www.bycs.de	
MS Office	www.office.com	
WebUntis		
WLAN	BSZK-Gast	Gastwlan

4 Wie es weiter geht



WERTEKOMPASS

Wir machen uns auf den WEG.



Wertschätzung

- Wir gehen höflich, respektvoll und wertschätzend miteinander um.
- Wir machen niemanden lächerlich und grenzen niemanden aus.
- Wir legen Wert auf ein friedliches Miteinander ohne Gewalt in Wort und Tat.
- Wir nehmen Rücksicht auf andere und helfen einander. Wir engagieren uns für Menschen, die in einer Notlage sind.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit den Einrichtungen unserer Schule und dem Eigentum anderer um.
- Wir halten unser Schulhaus sauber, indem wir unseren Abfall in die richtigen Mülleimer werfen. Wir gehen sparsam mit Strom und Papier um.

Engagement/ Eigenverantwortung

- Wir achten auf uns und unsere Gesundheit, damit wir erfolgreich lernen und arbeiten können. Wir dürfen Hilfsangebote annehmen.
- Wir bringen uns in die Schulgemeinschaft ein, indem wir unsere Meinungen und Interessen vertreten, unsere Bedürfnisse äußern und das Schulleben mitgestalten.
- Wir bringen uns ein, um ein vielfältiges Schulleben zu gestalten.

Gemeinschaft

- Wir, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte, die Schulleitung und die Verwaltung des Beruflichen Schulzentrums Kelheim, sind Teil einer großen Gemeinschaft, die gemeinsame Ziele verfolgt.
- In dieser Gemeinschaft können wir alle dazu beitragen, das Zusammenleben und Zusammenarbeiten so angenehm wie möglich zu gestalten. Jeder soll sich hier gut aufgehoben fühlen.